

**In der fortgeschriebenen Fassung der Änderungssatzungen  
vom 07.11.2016 und 29.10.2019 – gültig ab 01.01.2020**

**Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt hat aufgrund von § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung vom 14. September 2009, geändert am 07. November 2016, zuletzt geändert am 29. Oktober 2019, beschlossen:

(Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form genutzt, damit ist auch die weibliche Form gemeint).

**§ 1**

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls bei Dienstgeschäften innerhalb des Gemeindegebiets 10,00 € je angefangene Stunde, jedoch höchstens 64,00 € je Tag.
- 2) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach dem Landesreisekostengesetz. Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung sind die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltenden Bestimmungen.

**§ 2**

- 1) Die Gemeinderäte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für ihre Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld mit 40,00 € je Sitzung gezahlt.
- 2) Die Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für ihre Teilnahme an den Ortschaftsratssitzungen eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld mit 20,00 € je Sitzung gezahlt.
- 3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- 4) Die Entschädigung für die sonstige Tätigkeit der Gemeinderäte und Ortschaftsräte außerhalb von Gemeinde- bzw. Ortschaftsratssitzungen richtet sich nach § 1.
- 5) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 € je Stunde erstattet. Das selbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvo-raussetzungen fordern.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind die in § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) genannten Personen.

- 6) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 wird halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. des Jahres rückwirkend ausbezahlt.

### § 3

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Dossenbach erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt gestaffelt:

1. Wahlperiode 80 %,
2. Wahlperiode 90 % und
3. Wahlperiode 100 %

des Mittelbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, der der Ortschaft Dossenbach entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Steigt die Einwohnerzahl der Ortschaft Dossenbach auf über 500 Einwohner, so bemisst sich die Berechnungsgrundlage der Aufwandsentschädigung am Mindestbetrag, der der Ortschaft Dossenbach entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

### § 4

Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält während der Verhinderung des Bürgermeisters (Urlaub, Krankheit etc.) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro angefangene Arbeitsstunde, jedoch höchstens 100,00 € je Tag.

### § 5

Diese Satzung findet keine Anwendung auf ehrenamtlich bestellte Wahlhelfer.

### § 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schwörstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 30. September 2009

**Schwörstadt, den 6. Dezember 2019**  
(= Ausfertigung der letzten Änderungssatzung)

.....  
**Christine Trautwein-Domschat**  
**Bürgermeisterin**

**\*) Letzte Änderungssatzung vom 29.10.2019 in Kraft ab 01.01.2020**